

Abschnitt

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 8 K 336/10.F

8 K 748/10.F

Frankfurt am Main, den 11.05.2010

Beginn der Verhandlung: 09:15 Uhr

Ende der Verhandlung: 11:08 Uhr

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung der 8. Kammer

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jürgen Kremser,

Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

Kläger,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,

vertreten durch den Magistrat – Rechtsamt –

Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, Az.: - 30.18 SC/Le -

Beklagte,

wegen Naturschutzrecht (Beseitigung einer Einfriedung)

Gegenwärtig: Richter am Verwaltungsgericht Fetzer

Bei Aufruf der beiden Verfahren und Eröffnung der mündlichen Verhandlung erscheinen der Kläger und für die Beklagte Herr Magistratsdirektor Schmidt im Beistand von Herrn Küster und Herrn Albrecht von der Unteren Naturschutzbehörde.

Das Gericht verkündet folgenden **Beschluss**:

Die Verfahren mit den beiden eingangs genannten Geschäftsnummern werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden ein Hefter und eine Widerspruchsakte der Beklagten sowie eine Akte des vorangegangenen Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit dem Aktenzeichen 8 L 3814/09.F (2) gemacht.

Das Gericht erstattet den Aktenvortrag.

Nach dem gerichtlichen Hinweis auf die unzulässige doppelte Rechtshängigkeit der zweiten Klage erklärt der Kläger: „**Ich nehme diese Klage zurück.**“ Die Rücknahme wird vorgespielt und genehmigt. Das Gericht verkündet im Verfahren **8 K 748/10.F (2)** folgenden **Beschluss**:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 100 € festgesetzt.

Die Beteiligten erklären Rechtsmittelverzicht gegen die Streitwertfestsetzung.

Der Verzicht wird vorgespielt und genehmigt.

Im noch anhängigen Verfahren **8 K 336/10.F (2)** wird eingehend die Sach- und Rechtslage erörtert, insbesondere wird im Einzelnen auf die Prüfungsaufträge in den Schriftsätzen des Klägers in diesem und im eingestellten Verfahren eingegangen. Der Vorschlag Herrn Küsters, eine Hecke als Umrandung für das streitgegenständliche Grundstück zu pflanzen, wie dies anderswo bereits getan worden sei, lehnt der Kläger ab, weil das mindestens fünf Jahre dauern würde; auch sei er zu der vielen Arbeit nicht bereit. Herr Küster weist darauf hin, dass aufgrund von Rückmeldungen zu dem von seiner Behörde initiierten „Flutterband“ von einer Erfolgsquote von 80 bis 90% auszugehen sei; der Kläger bestreitet dies und weist auf seine eigenen negativen Erfahrungen hin. Der Kläger erklärt, dass es ihm um

eine grundsätzliche Klärung der erörterten Fragen gehe, er beabsichtige letztlich das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Das Gericht weist den Kläger eindringlich darauf hin, dass aufgrund von Formulierungen usw. auf seiner Website datenschutzrechtliche und strafrechtliche Probleme auf ihn zu kommen könnten, und bittet ihn, sich in seiner Ausdrucksweise in den Schriftsätzen zu mäßigen und Namen im Internet zu anonymisieren.

Der Kläger beantragt,
die streitgegenständliche Verfügung vom 10.11.2009 und den darauf
bezüglichen Widerspruchsbescheid um 04.03.2010 aufzuheben.

Der so neuformulierte Antrag wird vorgespielt und genehmigt.

Der Kläger stellt – trotz Belehrung des Gerichts, dass diesem Antrag keine Aussicht auf Erfolg bescheinigt werden könne und dass dadurch der Streitwert um 5.000 € erhöht werde

– den Antrag,
festzustellen, dass die Einzäunung von Grundstücken zum Schutz
vor Vandalen und Dieben zulässig ist.

Der Antrag wird vorgespielt und genehmigt.

Die Beklagte beantragt, beide Klageanträge abzuweisen.

Das Gericht verkündet folgenden **Beschluss**:

Der Streitwert wird für die beide Anträge zusammen auf 10.000 € festgesetzt.

Die Beteiligten werden über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung belehrt.

Die mündliche Verhandlung wird um 11:08 Uhr geschlossen.

Das Gericht verkündet folgenden **Beschluss**:

Eine Entscheidung soll am Schluss der Sitzung verkündet werden.

Am Schluss der Sitzung erscheint bei Wiederaufruf des Verfahrens 8 K 336/10.F (2) niemand; es wird das aus der Anlage ersichtlich Urteil verkündet.

Fetzer

Richter am Verwaltungsgericht

Die Richtigkeit der Übertragung des Protokolls vom Tonträger wird bestätigt.

L.S. Frömel

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer: 8 K 336/10.F (2)

Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 11.05.2010

Im Namen des Volkes

Urteil

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Fetzer